

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1967

Geschäftszahl

1087/67

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof ist - soweit es sich um den formellen Inhalt einer Beschwerde handelt - an die Angaben der Beschwerdeführer gebunden und selbst dann nicht berechtigt, von diesen abzuweichen, wenn sich die Beschwerdeführer im Ausdruck vergreifen oder etwas anderes wollen.